

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil –

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in den jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengängen im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung sowie ggf. der Bestimmungen der jeweiligen Besonderen Teile der Zulassungsordnung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

- (2) Der Antrag auf Zulassung in dem jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres,
 - für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahresbei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte / ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement,
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. Nachweis über die Teilnahme am Self-Assessment der Heidelberg School of Education für den Master of Education,

4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber, ob sie bzw. er in dem angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang oder im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care insgesamt oder in jeweils verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,
5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse,
6. die in der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen,
7. ggf. weitere gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung erforderliche Unterlagen.

Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsent-scheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zu dem jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 Abs. 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengangs abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt dann ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden, beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

(1) Zur Vorbereitung der entsprechenden Zulassungsentscheidung setzen die jeweiligen Fächer der zugangsbeschränkten Teilstudiengänge sowie die Bildungswissenschaften jeweils eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei Mitgliedern aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht, von denen mindestens eine Professorin bzw. Professor sein muss. Eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Eines der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitglieder der Zulassungskommission führt den Vorsitz.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission soll dem jeweiligen Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen berichten und Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens machen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zu den jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengängen im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über einen Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Gerontologie, Gesundheit und Care mit dem im Rahmen des Masterstudiengangs angestrebten Zweitfach oder eines Studiengangs mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das lehramtsbezogene Bachelorstudium muss Studienanteile beider im Rahmen des Masterstudiengangs angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien bzw. Berufspädagogik umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien bzw. der Berufspädagogik müssen in der Regel Leistungen im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien bzw. Berufspädagogik sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss als ausreichend anerkannt werden, sofern

- a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Nr. 1 Satz 2 enthält und
- b) die fehlenden Studienleistungen insgesamt eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten und
- c) dieser in der Regel mindestens 8 Leistungspunkte in den Bildungswissenschaften umfasst.

In den vorstehend genannten Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen werden für die Bildungswissenschaften und für die schulpraktischen Studien bzw. die Berufspädagogik von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit dem Zulassungsbescheid im Einzelnen mitgeteilt. Nachzuholende Leistungen für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge regeln die jeweiligen Besonderen Teile der Zulassungssatzung.

2. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über eine dreijährige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflege nach dem Altenpflegegesetz oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Ausbildung.
3. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat in dem angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang oder im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care insgesamt oder in jeweils verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, und es liegen auch keine sonstigen Gründe dafür vor, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht, und sie bzw. er befindet sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang.

(2) Für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen regeln die jeweiligen Besonderen Teile der Zulassungssatzung.

(3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses, über Auflagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie über die Festlegung von Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengangs. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der jeweiligen Zulassungskommissionen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. in dem angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang oder im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care insgesamt oder in jeweils verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,
 4. die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht gleichzeitig für beide Teilstudiengänge (Hauptfach Gerontologie, Gesundheit und Care und allgemeinbildendes Zweifach) im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care zugelassen werden kann oder
 5. die Voraussetzungen des Besonderen Teils der Zulassungssatzung des jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengangs nicht erfüllt sind.
- (3) In Fällen des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum jeweiligen zugangsbeschränkten Teilstudiengang.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor